

Aktenzeichen: **xxxx**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG

wegen **der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)**

hat die Regulierungskammer Thüringen, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt,

- im folgenden Regulierungskammer genannt –

durch die stellv. Vorsitzende
die Beisitzerin
und den Beisitzer

Dr. Annett Schmalenberger,
Nadine Brück,
Henning Kaßner,

gegenüber Betreibern von Gasverteilernetzen in Zuständigkeit der Regulierungskammer,
vertreten durch die Geschäftsführung

- im folgenden Netzbetreiber genannt -

am 25.09.2024 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffern 5, 7 S. 4 sowie 8 S. 10 und 11 der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 vom 25.09.2024 – im Folgenden: KANU 2.0) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer anzuwenden.
2. Die Bestimmungen der Tenorziffer 7 S. 3 der Festlegung KANU 2.0 sind auf Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zum 30.06.2024 nach § 4 Abs. 4 S. 2 1. HS ARegV im Hinblick auf die Änderung von Abschreibungsmodalitäten bezüglich eines gestellten Antrags einmalig zum 31.12.2024 verlängert wird.
3. Die Bestimmungen der Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 sind auf Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anlage A zur Festlegung KANU 2.0 nicht zur Anwendung kommt. Zur Anzeige des Transformationselements ist ausschließlich der durch die Regulierungskammer zur Verfügung gestellte Erhebungsbogen zu verwenden.
4. Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Diese Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer. Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer gegenüber diesen Netzbetreibern Vorgaben zur Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Festlegung KANU 2.0.

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (Große Beschlusskammer) hat am 06.03.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 eingeleitet und zugleich ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hat die Große Beschlusskammer am 17.07.2024 einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, siehe Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0.

Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs am 14.08.2024 auf der Internetseite der Regulierungskammer die Gelegenheit gegeben, bis zum 30.08.2024 zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen. Den betroffenen Netzbetreibern wurde der Festlegungsentwurf darüber hinaus am 14.08.2024 per E-Mail übermittelt.

Es sind vier schriftliche Stellungnahmen von Netzbetreibern eingegangen. Darüber hinaus wurde auf die Stellungnahme des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V. vom 07.08.2024 verwiesen.

Soweit die eingegangenen Stellungnahmen nicht die Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4 sowie 8 S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 betreffen, waren diese im vorliegenden Festlegungsverfahren nicht berücksichtigungsfähig.

Inhalt der Stellungnahmen

1. Umsetzungsfrist

Es wurde vorgetragen, dass der Fristenlauf bei einer Erlöswirksamkeit der Regelung bereits im Jahr 2025 zu kurz bemessen und unverhältnismäßig sei. Hierzu müsste eine Anzeige in Form des Erhebungsbogens der Regulierungskammer bereits zum 15.10.2024 für alle Anlagengüter erfolgen. Üblicherweise erfolge zwar eine Veröffentlichung der Entgelte zu diesem Zeitpunkt, die Dokumentation gegenüber der Regulierungsbehörde aber erst zum 01.01. des Folgejahres.

Zudem stünden Netzbetreiber aktuell in einer herausfordernden Situation, die zu berücksichtigen sei. Gerade die erstmalige Anwendung im Jahr 2025 sei eine besondere Herausforderung, da dies voraussichtlich das neue Basisjahr sei, aber der genaue Rechtsrahmen für die fünfte Regulierungsperiode noch offen sei.

Zudem seien die Friktionen zu handelsrechtlichen Abschreibungen nach dem aktuellen Stand eine weitere Hürde. Die angedachten kalkulatorischen Abschreibungsmodalitäten könnten demnach handelsrechtlich nicht nachvollzogen werden. Die sich hieraus ergebenden komplexen Fragestellungen seien innerhalb der kurzen Frist nicht zu klären.

Zumindest sei die Frist bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Dies entspreche dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte.

Zudem wurde gefordert, dass auch eine Umsetzung von KANU 2.0 im Zeitraum zwischen dem 15.10.2024 und dem 31.12.2024 erlaubt werden solle, insofern könnten die zum 15.10. vorläufig veröffentlichten Entgelte noch aktualisiert werden.

Die Regulierungskammer hält an der Frist zum 15.10. fest. Hinsichtlich der Auswertung der Stellungnahmen wird auf den Abschnitt II.15 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

2. Planungssicherheit für den Zeitraum ab 2028

Die Regelungen der Abschreibungsmodalitäten ab dem Jahr 2028 seien noch unklar. Die Befristung der Regelungen sei aufgrund der Systematik zwar nachvollziehbar, dennoch bedürfe es hinreichender Planungssicherheit für den Zeitraum ab 2028.

Es solle klargestellt werden, wie eine Nachfolgeregelung zu KANU 2.0 aussehen würde und ob nach wie vor ein additives Transformationselement Anwendung finden würde. Es sei eine konsistente Regelung über den gesamten Abschreibungszeitraum erforderlich.

Die Regulierungskammer hält an der Befristung bis zum 31.12.2027 fest. Hinsichtlich der Auswertung der Stellungnahmen wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

3. Erhebungsbogen der Regulierungskammer

Es wird die Befürchtung geäußert, die Regulierungskammer könne beabsichtigen, in dem nach Tenorziffer 3 dieses Beschlusses zwingend zu verwendenden Erhebungsbogen zusätzliche Daten zu denen zu erheben, die die Bundesnetzagentur in Anlage A erhebt. Dies ist nicht der Fall.

4. Umsetzung im Kapitalkostenaufschlag - Frist

In einer Stellungnahme wurde angeregt, die Frist, in der Änderungen der Abschreibungsmodalitäten der Anlagengüter, die ab dem 01.01.2021 als Fertiganlagen aktiviert wurden, angezeigt werden müssen, bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Dem ist die Regulierungskammer in Tenorziffer 2 nachgekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regulierungskammer.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG.

III.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 gelten - mit Ausnahme des Verweises auf Anlage A in Tenorziffer 9 - gemäß dieser Festlegung auch für die hier adressierten Netzbetreiber.

Hierbei handelt es sich um Verfahrensregelungen, die im Zusammenhang mit den im Übrigen materiellen Regelungen zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten stehen.

Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0 regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungskammer nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus der Anlage A der Festlegung KANU 2.0. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0.

Nach Tenorziffer 7 S. 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0 sind Netzbetreiber sind an die Abschreibungsmodalitäten, welche im Rahmen von Anträgen für Kapitalkostenaufschläge für das Jahr 2025 zum 30.06.2024 angesetzt wurden, insoweit einmalig nicht gebunden.

Tenorziffer 8 S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungskammer bedarf und eine Anpassung der Erlösobergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgen kann.

Schließlich regelt Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 ein Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Zur Anzeige des Transformationselements ist ausschließlich der durch die Regulierungskammer zur Verfügung gestellte Erhebungsbogen zu verwenden.

Hinsichtlich der jeweiligen Begründung wird auf die Abschnitte II.1, II.4 bis II.6, II.11 sowie II.13 bis II.15 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 vor, dass die entsprechenden Tenorziffern ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer, dass die Bestimmungen dieser Tenorziffern - mit Ausnahme des Verweises auf Anlage A in Tenorziffer 9 - auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit Regulierungskammer fallen.

Parallel zur Festlegung KANU 2.0 wird auch diese Festlegung bis zum 31.12.2027 befristet, siehe Tenorziffer 2. Zur Begründung wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Erfurt, den 25.09.2024

Stellvertretende Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Annett Schmalenberger

Nadine Brück

Henning Kaßner